



REACH und der VOLLZUG

„GELBE KARTE, ROTE KARTE – WANN?“

VORBEREITUNGEN SEITENS DER KONTROLLBEHÖRDEN

Ing. Karl Michael Hofmarcher, Amt der NÖ Landesregierung



GLIEDERUNG

- Organisation des chemikalienrechtlichen Vollzuges
- Umfang des chemikalienrechtlichen Vollzuges
- Aktuelle chemikalienrechtliche Vollzugsschwerpunkte
- Änderungen für den Vollzug durch REACH
- Aktuelle Aktivitäten und Vollzugsschwerpunkte unter REACH
- Ablauf von Kontrollen unter REACH



ORGANISATION DES CHEMIKALIENRECHTLICHEN VOLLZUGES

BMLFUW Abt. V/2,
Stubenbastei 5, 1010 WIEN
12 MA

Amt der BGLD
LRG
Abt. 6,
Europaplatz 1,
7000
EISENSTADT
2 MA

Amt der KTN
LRG
Abt. 15 US,
Flatschacherstr
aße 70, 9020
KLAGENFURT
5 MA

Amt der NÖ
LRG Abt. GS3,
Landhaus
platz 1, 3109
ST. PÖLTEN
4 MA

Amt der OÖ
LRG Abt.
Umweltechnik,
Stockhofstraße
40, 4021 LINZ
4 MA

Amt der SBG
LRG
Abt. 16 US,
Postfach 527,
5010
SALZBURG
3 MA

Amt der STMK
LRG Abt 17 c,
Landhausgass
e 7, 8010
GRAZ
4 MA

Amt der T
LRG Chem.
Techn. UA, W,
Greil Straße
17, 6020
INNSBRUCK
3 MA

Amt der
VBG LRG UI
des Landes,
Montfortstr.
4, 6901
BREMENZ
3 MA

Mag. der Stadt
Wien MA 22,
MA 36,
Ebendorferstr
aße 4, 1082
WIEN
4 MA

Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 WIEN

Bezirksverwaltungsbehörden BVB

Umweltbundesamt Wien, Spittelauer Lände 5,
1090 WIEN

Unabhängige Verwaltungssenate UVS

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung GS3

Folie 3



UMFANG DES CHEMIKALIENRECHTLICHEN VOLLZUGES

- Grundsätzlich jeweils im eigenen Bundesland
- Verantwortlichkeiten und Schwerpunkte
- Auf allen Stufen des Umganges mit Chemikalien
- Verschiedene Anlässe
- Herstellerverantwortlichkeit
- Verbotsverordnungen
- Giftrecht
- Verordnungen der Europäischen Union

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung GS3

Folie 4



AKTUELLE VOLLZUGSSCHWERPUNKTE

- Nickelhaltige Fertigwaren (EUNICK)
- Lösungsmittelverordnung 2005
- EU-weites Kontrollprojekt zu Biozid-Produkten
- Wurfscheibenverordnung
- Baustoffindustrie



ÄNDERUNGEN FÜR DEN VOLLZUG DURCH REACH

- Rechtliche Voraussetzungen
- Neue Aufgaben für die Chemikalieninspektion
- Neue Rahmenbedingungen für die Chemikalieninspektion
- Vorbereitungen seitens der Chemikalieninspektion



RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- REACH-Verordnung seit 1. Juni 2007 in Kraft
- REACH-Sanktionierbarkeit mit ChemG 2008
- ChemG 2008 liegt derzeit als (X-ter) Entwurf vor
- Löst derzeitiges ChemG ab
- Einbau von EU-Verordnungen in Österreichisches Recht
- Vollzugszuständigkeiten unverändert beim Landeshauptmann und beim Zoll



NEUE AUFGABEN FÜR DIE CHEMIKALIENINSPEKTION

- Mit ChemG 2008 zuständig für den Vollzug der REACH-Verordnung im eigenen Bundesland
- Neben Kontrolltätigkeit auch regionale Informationsdrehscheibe für REACH-Bestimmungen
- Teilnahme am Arbeitskreis REACH-PLATTFORM zum entsprechenden Informations- und Meinungsaustausch
- Teilnahme an EU-weiten Überwachungsmaßnahmen koordiniert durch ECHA-Forum



NEUE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE CHEMIKALIENINSPEKTION

- Kontakt und Zusammenwirken mit der ECHA
- Größere/Veränderte Anzahl an relevanten Betrieben für Kontrollen
- Verstärkte Befassung mit Abgrenzungsfragen
- Verstärkte Beachtung der eingesetzten Rohstoffe
- Verstärkte Beachtung von Stoffmengen und Stoffströmen
- Mengenüberprüfung als zentrale Herausforderung
- Kontrollen in den Betrieben teilweise zeitintensiver
- Personelle Situation erfordert Stichproben und Schwerpunkte



VORBEREITUNGEN SEITENS DER CHEMIKALIENINSPEKTION

- Personalsituation bewerten und verbessern
- Prioritäten und Überwachungsschwerpunkte müssen von den Bundesländern gemeinsam mit dem BMLFUW ausgearbeitet werden
- (Erarbeitung von Verfahrensanweisungen und Checklisten)
- Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges in Österreich
- Vertretung in Vollzugsfragen im Forum der ECHA



AKTUELLE AKTIVITÄTEN UND VOLLZUGSSCHWERPUNKTE UNTER REACH

- Auskünfte und Information
- Neuerungen im Sicherheitsdatenblatt
- Vorregistrierung von Stoffen



AUSKÜNFTE UND INFORMATION

- Im Rahmen von Inspektionen und Anfragen
- Definitionen und Pflichten unter REACH
- Abgrenzungsfragen
- Änderungen im Sicherheitsdatenblatt
- Informationsquellen



NEUERUNGEN IM SICHERHEITSDATENBLATT

- Bestimmungen des Art. 31 in Verbindung mit Anhang II gelten grundsätzlich seit 1. Juni 2007
- Zentrales Kommunikationsinstrument in der gesamten Lieferkette
- Redaktionelle und inhaltliche Ausgestaltung gemäß Anhang II
- Aktualisierung im Anlassfall
- Weitere Änderungen erst zutreffend, sobald Registrierung bzw. Vorlage eines Stoffsicherheitsberichtes erfolgt
- Werden derzeit bereits bei Kontrollen bewertet



VORREGISTRIERUNG VON STOFFEN

- Dauer der Vorregistrierung von 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008
- Freiwillig, um Registrierung mit 1. Juni 2008 zu verhindern
- In elektronischer Form an ECHA zu übermitteln
- Vorregistrierung bzw. Registrierung Vollzugsschwerpunkt ab 2009
- Identität der vorregistrierten Stoffe
- Inhaltliche Vollständigkeit der Vorregistrierung
- Zeitlicher Ablauf der Vorregistrierung
- Ergibt (Ergab) sich die Pflicht zur Registrierung



KONTROLLEN UNTER REACH

- Grundsätze
- Ablauf einer Kontrolle
- Maßnahmen



GRUNDSÄTZE

- Grundsätze der Überwachung bleiben aufrecht
- Verhältnis zum Schutzziel des ChemG
- Bezug zur Unternehmenssituation
- Vom System zum Detail
- Kontrollfunktion und Beratungsfunktion
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Es werden AUCH Bestimmungen der REACH-Vo kontrolliert



ABLAUF EINER KONTROLLE

- Im Wesentlichen auch unverändert
- Vorbereitung
- Nachschau vor Ort im Betrieb
- Nachbearbeitung
- Maßnahmen



MASSNAHMEN

- Erreichung des Schutzzieles
- Prüfungsbericht an das Unternehmen
- Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
- Strafverfahren durch die Strafbehörde
- Beschlagnahme
- Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen mit Bescheid
- Konkrete Umsetzung und Anwendung erst mit ChemG 2008

„ES GIBT GELBE UND ROTE KARTEN ABER KEINE LEBENSLANGE SPERRE“



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!